



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Regionalabteilung Ost

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Interessengemeinschaft "Keine neuen Windkraft-
anlagen in Crussow"
Hr. Jenner Zimmermann
Postfach 1143
16278 Angermünde

Bearb.: Frau Kathrin Böhle
Gesch-Z.: LUGV_RO1-
3421/572+27#85529/2012
Hausruf: +49 3332 441-740
Fax: +49 3332 441-777
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Kathrin.Boehle@LUGV.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 7. Mai 2012

**Anfrage vom 16.04.2012 von der Interessengemeinschaft "Keine neuen Wind-
kraftanlagen in Crussow"**

Sehr geehrter Hr. Zimmermann,

in Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.04.2012, die dem Landesamt für Umwelt, Ge-
sundheit und Verbraucherschutz am 02.05.2012 übermittelt wurde, teile ich Ihnen
folgendes mit:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Ge-
biet des Immissionsschutzes ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz (vormals Landesumweltamt Brandenburg) die zuständige Ge-
nehmigungsbehörde.

Das Windeignungsgebiet Neukünkendorf ist im

rechtskräftigen Regionalplan Uckermark-Barnim,
Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“,
Plankapitel Windnutzung

als Eignungsgebiet Windnutzung ausgewiesen. Der Regionalplan wurde am
01.06.2001 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumord-
nung genehmigt. Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg
Nr. 35/01 vom 29.08.2001 sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Bran-
denburg Nr. 38/2004 vom 29.09.2004 ist der Plan in Kraft getreten.



Dienstszitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

In diesem Windeignungsgebiet wurden bis dato folgende Genehmigungen erteilt:

1. Genehmigung 036.00.00/01/C vom 22.03.2002 für **8 WEA** am Standort
Gemarkung: Crussow Neukünkendorf
Flur: 2 2
Flurstücke: 56, 60, 88 141/3, 146, 143
Genehmigungsbehörde: Landesumweltamt Brandenburg
Die Inbetriebnahme erfolgte für alle 8 Anlagen zum 01.10.2002.

2. Genehmigung 20.070.00/07/0106.2/RO vom 22.10.2008 für **4 WEA** am Standort
Gemarkung: Crussow Neukünkendorf
Flur: 2 2
Flurstücke: 70, 85/1, 90 127
Genehmigungsbehörde: Landesumweltamt Brandenburg
Die Inbetriebnahme für 3 Anlagen erfolgte zum 25.02.2009.

3. Genehmigung 20.027.00/09/0106.2/RO vom 20.11.2009 für **1 WEA** am Standort
Gemarkung: Crussow
Flur: 2
Flurstück: 94
Genehmigungsbehörde: Landesumweltamt Brandenburg
Die Inbetriebnahme dieser Anlage wurde zum 22.12.2009 angezeigt.

Insgesamt wurden 13 WEA genehmigt, wobei 12 WEA bis jetzt errichtet wurden und betrieben werden.

Bei der von Ihnen angesprochenen **13. WEA**, deren Errichtung zurzeit vorbereitet wird, handelt es sich um die WEA Nr. 2 (Gemarkung Crussow, Flur 2 Flurstück 85/1) aus der Genehmigung 20.070.00/07/0106.2/RO vom 22.10.2008. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 45 vom 12.11.2008 bekannt gegeben. Die Genehmigung ist rechtskräftig.

Mit der Errichtung der letzten WEA zur Genehmigung 20.070.00/07 wird die vollständige Errichtung der in 2008 genehmigten 4 WEA abgeschlossen. Die im Bescheid festgelegten Fristen für die Errichtung werden eingehalten.

Das Genehmigungsverfahren erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und der Zuordnung der Windkraftanlagen unter die Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden und deren Mitwirkung rechtlich und sachlich geboten ist, beteiligt. Als Träger öffentlicher Belange wurde u. a. die Stadt Angermünde beteiligt. Diese hat ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Genehmigungsbescheid 20.070.00/07/0106.2/RO vom 22.10.2008 enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) die erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Abschließend möchte ich auf die Möglichkeiten, die sich aus dem brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) und dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) ergeben, hinweisen.

Für Rückfragen steht im zuständigen Überwachungsreferat Frau Böhlke (siehe Briefkopf) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Tschiedel